# Sozialgericht Karlsruhe

Az.: S 10 SB 2911/18

Verkündet am 30.10.2019

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Abschrift

Im Namen des Volkes

# Urteil

in dem Rechtsstreit

	Mandaut z.K - Hücksprache	Wied	ervorlage
	DGB Rechts	schutz	GmbH
	U 4. NOV	/. 2019	
Lifledigt	Fristen+	Friston+Termine	

- Kläger -

Proz.-Bev.: DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Karlsruhe,

Ettlinger Str. 3a, 76137 Karlsruhe

gegen

Land

- Beklagter -

Die 10. Kammer des Sozialgerichts Karlsruhe hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.10.2019 in Karlsruhe durch die Richterin als Vorsitzende sowie die ehrenamtlichen Richter und

für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

## **Tatbestand**

Der Kläger begehrt im Neufeststellungsverfahren die Anerkennung eines Grades der Behinderung von 100 im Sinne des Sozialgesetzbuches -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen-(SGB IX), sowie die Zuerkennung für die Voraussetzungen des Merkzeichens aG (außergewöhnliche Gehbehinderung).

Bei dem am 5.9.1946 geborenen Kläger hatte das L. zuletzt mit Bescheid vom 2.2.2015 einen Grad der Behinderung (GdB) von 60 seit dem 3.11.2014, sowie die Voraussetzungen für das Merkzeichen G (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) anerkannt. In der dem Bescheid zugrundeliegenden Stellungnahme hatte der versorgungsmedizinische Dienst die Gesundheitsstörungen des Klägers wie folgt bewertet:

1.01	Degenerative Veränderungen der Wirbelsäule	
	Gicht mit Gelenkbeteiligung	Teil-GdB 10
1.02	Inkomplette Halbseitenlähmung links	
	Anpassungsstörung, depressive Störung	
	Kognitive Defizite	Teil-GdB 60

Am 17.8.2017 beantragte der Kläger beim , den GdB neu festzustellen, sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen aG anzuerkennen. Das L. zog das Pflegegutachten des MDK vom 1.12.2014, sowie Untersuchungsbefunde des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. A. bei. Mit Bescheid vom 18.1.2018 stellte das L. den GdB des Klägers mit 80 seit dem 17.8.2017 fest, lehnte jedoch die Anerkennung der Voraussetzungen für das Merkzeichen aG ab. Jedoch lägen die Voraussetzung für die Anerkennung des Merkzeichens B (Notwendigkeit einer ständigen Begleitung) vor. In der dem Bescheid zugrundeliegenden Stellungnahme hatte der versorgungsmedizinische Dienst die Gesundheitsstörungen des Klägers wie folgt bewertet:

1.01 Inkomplette Halbseitenlähmung links
Anpassungsstörung, Depressive Störung
Kognitive Defizite, Schlaganfallfolgen
Orientierungsstörung, Schwindel

	Gleichgewichtsstörung	Teil-GdB 70
1.02	Degenerative Veränderungen der Wirbelsäule	
	Gicht mit Gelenkbeteiligung	Teil-GdB 10
1.03	Lungenfunktionseinschränkung	
	Lungenblähung	Teil-GdB 30

Gegen den Bescheid erhob der Kläger am 31.1.2018 Widerspruch. Am 9.1.2018 habe er einen erneuten Schlaganfall erlitten. Seitdem könne er nicht mehr stehen oder gehen. Seinem Widerspruch legte er den Entlassbrief des Klinikums M. vom 16.1.2018 bei. Der Beklagte holte daraufhin den Reha Entlassungsbericht vom 15.2.2018 des M. , sowie den Entlassungsbericht des K. vom 16.5.2018 ein. Die Unterlagen ließ der Beklagte erneut von seinem medizinischen Dienst auswerten. Dieser gelangte in seiner Stellungnahme vom 17.7.2018 zu der Einschätzung, an der bisherigen Stellungnahme sei festzuhalten. Ausweislich der eingeholten Entlassbriefe sei der Kläger am Ende des stationären Aufenthalts meist ohne Handstock sicher gelaufen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des Merkzeichens aG lägen nicht vor.

Daher wies der Beklagte den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 29.8.2018 zurück.

Am 6.9.2018 hat der Kläger "wegen: Merkzeichen aG" Klage zum Sozialgericht Karlsruhe erhoben. In der Klagebegründung vom 12.12.2018 hat er ausgeführt, insbesondere der psychische Zustand sei nicht ausreichend gewürdigt worden. Er zeige auf psychomotorischer Ebene und in der Kommunikation ein stark desorientiertes Verhalten. Aufgrund starker Affektlabilität und aufgrund eines gesteigerten psychomotorischen Antriebs sei keine Aufmerksamkeitsfokussierung möglich. Allein deshalb sei ein GdB von 100 anzuerkennen. Er sei auch in seiner Bewegungsfreiheit deutlich eingeschränkt. Er könne regelmäßig nicht länger als eine Minute stabil stehen. Sein Bewegungsvermögen beschränke sich auf einige wenige Meter, die er allein zurücklegen könne. Ansonsten beanspruche er immer die Unterstützung seiner Söhne. Er könne nur auf Zimmerebene wenige Meter am Rollator gehen. Es sei außerdem nicht berücksichtigt worden, dass er sowohl stuhl- als auch harninkontinent sei. Im Laufe des Klageverfahrens hat der Kläger das Pflegegutachten vom 26.6.2018 und den Entlassungsbericht des Klinikums M. vom 10.9.2019 vorgelegt.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 18.1.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.8.2018 zu verurteilen, bei ihm einen GdB von 100 und das Merkzeichen aG anzuerkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er stützt sich auf die Stellungnahmen des sozialmedizinischen Dienstes, zuletzt auf die des Dr. B.

Das Gericht hat den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. Q. und den Allgemeinmediziner Dr. A. schriftlich als sachverständige Zeugen gehört. Dr. Q. hat ausgeführt, eine Gehstreckenprüfung sei in seiner Praxis nicht erfolgt. Der Kläger sei beim Gehen jedoch auf einen Gehstock angewiesen. Dr. A. hat berichtet, der Kläger könne aufgrund von Sturzgefahr und Fallneigung keine Gehstrecke mehr ohne erhebliche Schwierigkeiten mehr zu Fuß zurücklegen. Seiner Einschätzung nach werde der Kläger in Zukunft zunehmend und letztlich dauerhaft auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig, soweit der Kläger die Anerkennung eines GdB von 100 begehrt (hierzu a). Soweit der Kläger die Anerkennung des Merkzeichens aG begehrt ist die Klage unbegründet (hierzu b). Die Voraussetzungen für das Vorliegen des Merkzeichens aG sind nicht erfüllt. Der Bescheid des L. vom 18.1.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des R. vom 29.8.2018 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

a). Soweit der Kläger die Anerkennung eines GdB von 100 begehrt ist die Klage wegen Ablaufs der Klagefrist unzulässig. Nach § 87 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben. Hat ein Vorverfahren stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids. Als der Kläger zum ersten Mal in der Klagebegründung vom 12.12.2018 die Anerkennung eines GdB von 100 geltend gemacht hat, war die Klagefrist bereits abgelaufen und die Bescheide dahingehend gem. § 77 SGG bestandskräftig geworden. Ein Bescheid kann auch nur teilweise in Bestandskraft erwachsen wenn sich der Rechtsbehelf – wie hier – nur gegen einen abgrenzbaren Teil der Regelung richtet (Giesbert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 77 SGG, Rn. 32). Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass im Zweifel ein umfassendes Rechtsschutzbedürfnis vorliegt. Welche Teile eines Verwaltungsaktes als der Bindungswirkung fähige Verfügungssätze und nicht lediglich als Begründungselemente anzusehen sind, lässt sich jedoch nur im Einzelfall durch Auslegung ermitteln. Vorliegend erfolgte die Klageerhebung am 6.9.2018 ausdrücklich nur hinsichtlich des Merkzeichens aG. Dass die Bescheide auch hinsichtlich der Höhe des GdB angegriffen werden sollten, war bis zum 12.12.2018 nicht ersichtlich. Die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen aG und die Höhe des GdB stellen zwei unterschiedliche Streitgegenstände dar. Richtet sich die Klage daher wie vorliegend zunächst lediglich gegen die Ablehnung eines Merkzeichens und wird zu einem späteren Zeitpunkt außerdem die Höherbewertung des GdB geltend gemacht, so stellt dies eine Klageerweiterung und damit eine Klageänderung iSv §99 Abs. 1 SGG dar. Eine Klageänderung ist jedoch nur zulässig, wenn die Prozessvoraussetzungen der neuen Klage vorliegen. Für die Klagefrist muss bei der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Klageänderung abgestellt werden; ist der Verwaltungsakt insoweit bereits bestandskräftig geworden, ist die Klage insoweit unzulässig. (BSG, Urteil vom 03. März 2009 - B 4 AS 37/08 R -, SozR 4-4200 § 22 Nr 15, Rn. 14; MKLS/B. Schmidt, 12. Aufl. 2017, SGG § 99 Rn. 13a). Einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 SGG hat der Kläger nicht gestellt. Es ist aber auch nicht ersichtlich, dass Gründe für eine Wiedereinsetzung vorliegen.

b). Soweit die Klage die Anerkennung des Merkzeichens aG betrifft ist sie zwar zulässig, aber nicht begründet. Der Kläger ist durch die angefochtenen Bescheide nicht Im Sinne von § 54 Abs. 2 SGG beschwert, da diese rechtmäßig sind. Er hat keinen Anspruch auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens aG.

Nach § 229 Abs. 3 Satz 1 SGB IX in der ab dem 01.01.2018 gültigen Fassung des BTHG sind schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem GdB von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt nach der Legaldefinition des § 229 Abs. 3 Satz 2 SGB IX vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Diese Regelung führt zu folgender Überprüfung des Merkzeichens "aG" (vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg vom 06.04.44.2017 – L 13 SB 13/17 B ER -, Rn. 20, juris und LSG Baden-Württemberg vom 03.08.2017 - L 6 SB 3654/16 - nicht veröffentlicht): Zunächst ist - auf materieller Ebene - zu entscheiden, ob die fragliche Teilhabebeeinträchtigung mobilitätsbezogen ist. Der Gesetzgeber wollte sich mit diesem Merkmal zwar von einer rein orthopädischen Betrachtung lösen (vgl. BT-Drucks. 18/9522, S. 317 f.). Gleichwohl ist nicht jede Behinderung erfasst. Die genannten Voraussetzungen können erfüllt sein bei zentralnervösen, peripher-neurologischen oder neuromuskulär bedingten Gangstörungen mit der Unfähigkeit, ohne Unterstützung zu gehen oder wenn eine dauerhafte Rollstuhlbenutzung erforderlich ist (insbesondere bei Querschnittlähmung, Multipler Sklerose, Amyotropher Lateralsklerose (ALS), Parkinsonerkrankung, Para- oder Tetraspastik in schwerer Ausprägung), einem Funktionsverlust beider Beine ab Oberschenkelhöhe oder einem Funktionsverlust eines Beines ab Oberschenkelhöhe ohne Möglichkeit der prothetischen oder orthetischen Versorgung (insbesondere bei Doppeloberschenkelamputierten und Hüftexartikulierten), schwerster Einschränkung der Herzleistungsfähigkeit (insbesondere bei Linksherzschwäche Stadium NYHA IV), schwersten Gefäßerkrankungen (insbesondere bei arterieller Verschlusskrankheit Stadium IV), Krankheiten der Atmungsorgane mit nicht ausgleichbarer Einschränkung der Lungenfunktion schweren Grades und einer schwersten Beeinträchtigung bei metastasierendem Tumorleiden (mit starker Auszehrung und fortschreitendem Kräfteverfall). Sodann ist zu überprüfen, ob diese mobilitätsbezogenen Behinderungen einen GdB (Teil-GdB) von wenigstens 80 erreichen. Mit dieser zusätzlichen, formellen Voraussetzung eines relativ hohen GdB auf dem Gebiet der Mobilität wollte der Gesetzgeber des BTHG dem Umstand Rechnung tragen, dass Parkraum in den Innenstädten nicht beliebig vermehrbar ist und dass das Verkehrsrecht den Grundsatz der "Privilegienfeindlichkeit" kennt, sodass mit Mitteln des Straßenverkehrsrechts nur ein Nachteilsausgleich ausschließlich unter dem Aspekt eines sicheren und geordneten Verkehrsablaufs eingeräumt wird. Der Gesetzgeber hat aber auch auf behinderungspolitische Erwägungen hingewiesen und ausgeführt, Behindertenparkplätze müssten denjenigen schwerbehinderten Menschen vorbehalten bleiben, die sich dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen könnten, und dies seien nur Menschen, die für ihre mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung einen GdB von mindestens 80 hätten. Eine breite Ausweitung des Berechtigtenkreises würde dazu führen, dass die eigentliche Zielgruppe längere Wege zurücklegen müsste, weil dann Parkplätze belegt wären, die heute frei seien (vgl. BT-Drucks. 18/9522, S. 318). Eingangsfrage für die zu vollziehende Prüfung ist daher nun, ob der schwerbehinderte Mensch auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung dauerhaft, auch für sehr kurze Entfernungen, aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen ist (Wendler/ Schillings, Versorgungsmedizinische Grundsätze, Kommentar, 8. Auflage, S. 443).

Nach der erfolgten Beweisaufnahme ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht dauerhaft auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen ist. Weder Dr. A., noch Dr. Q. haben eine solche Notwendigkeit in ihren jeweiligen sachverständigen Zeugenauskünften beschrieben. Aus dem Entlassungsbericht des K. vom 14.3.2018 ergibt sich, der Kläger laufe sicher, meist ohne Handstock. Aus dem Pflegegutachten des MDK vom 26.6.2018 - welches einen Pflegegrad 4 empfiehlt - lässt sich entnehmen, der Kläger gehe mit Gehstock langsam und ausreichend sicher innerhalb der Wohnung. Treppensteigen gelinge mit Halt am Geländer, Nachstellschritt und Stütze durch eine Begleitperson. Auch aus dem aktuellsten Entlassbericht des Klinikums Mittelbaden vom 10.9.2019 ergibt sich nicht, dass nach den erstmals aufgetretenen Krampfanfällen für die Fortbewegung notwendigerweise ein Rollstuhl zur Verfügung zu stellen ist. Dabei wird nicht verkannt, dass die Gehfähigkeit des Klägers aufgrund der kognitiven und körperlichen Leistungsstörungen deutlich eingeschränkt ist. Dem Kläger ist das selbstständige Gehen jedoch unter Zuhilfenahme eines Gehstocks und eines Rollators weiterhin möglich. Eine Gleichstellung mit den Auswirkungen einer Querschnittlähmung, Multipler Sklerose, Amyotropher Lateralsklerose (ALS), Parkinsonerkrankung, Para- oder Tetraspastik kann daraus daher nicht abgeleitet werden. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung im Sinne von § 229 Abs. 3 SGB IX liegt daher (noch) nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 13, 76133 Karlsruhe, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Richterin